

## **Wichtige Gesetzesänderungen im Jahr 2023**

Grossenbacher Rechtsanwälte präsentieren Ihnen die wichtigen Gesetzesänderungen, welche per 2023 in Kraft treten:

- **Neuerungen im Erbrecht**

Anfang 2023 tritt das erste Paket der Erbrechtsrevision in Kraft. Es verfolgt unter anderem das Ziel, den Ehegatten, eingetragenen Partner oder Konkubinatspartner stärker begünstigen zu können, was mitunter durch die Änderung der Pflichtteilsansprüche der Nachkommen und Eltern sowie über die Einräumung weiterer Gestaltungsfreiheiten erreicht wird. Das neue Erbrecht tritt am 1. Januar 2023 ohne Übergangsfrist in Kraft. Weitergehende Informationen finden Sie in unserem [Newsletter-Beitrag](#) zum revidierten Erbrecht vom Juni 2022.

- **Revision des Aktienrechts**

Das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Aktienrecht statuiert flexiblere Gründungs- und Kapitalvorschriften und verfolgt das Ziel der Modernisierung, indem es der Digitalisierung Rechnung trägt. Die Statuten und Reglemente sind innert zwei Jahren seit Inkrafttreten der Revision an die neuen Bestimmungen anzupassen. Ab 1. Januar 2025 werden nicht mehr gesetzeskonforme Statuten und Reglemente von den neuen gesetzlichen Bestimmungen übersteuert. Unser [Newsletter-Beitrag](#) vom Oktober 2022 zu dieser Aktienrechtsrevision bietet einen Überblick über ausgewählte Themen, die für kleine und mittlere, nicht börsenkotierte Unternehmen (KMU) relevant sind.

- **Revision des Datenschutzgesetzes**

Um der Wirtschaft genügend Zeit zu geben, das revidierte Datenschutzrecht umzusetzen, treten das neue Datenschutzgesetz (DSG), die neue Datenschutzverordnung (DSV) sowie die neue Verordnung über Datenschutzzertifizierungen (VDSZ) nun am 1. September 2023 in Kraft. Das neue Datenschutzrecht ist den veränderten technologischen und gesellschaftlichen Verhältnissen angepasst, verbessert die Transparenz von Datenbearbeitungen und stärkt die Selbstbestimmung der betroffenen Personen über ihre Daten. Unser [Newsletter-Beitrag](#) zur Revision des Schweizer Datenschutzgesetzes vom November 2021 informiert Sie, welche wesentlichen Neuerungen es als Unternehmen zu berücksichtigen und rechtzeitig umzusetzen gilt.

- **Neue Bestimmungen in der Grundbuchverordnung**

Im Rahmen der Modernisierung des Grundbuchs werden über eine Änderung der Grundbuchverordnung (GBV) die neuen bundesrechtlichen Vorgaben auf kantonaler Ebene per 1. Januar 2023 nachvollzogen. Grundbuchämter sind künftig verpflichtet, zur Identifizierung von Personen systematisch die AHV-Nummer zu verwenden. Damit ist eine zweifelsfreie Feststellung darüber möglich, ob eine Person im Grundbuch eingetragen ist und über welche Rechte sie verfügt. Zusätzlich wird den Behörden neu ermöglicht, auf nationaler Ebene nach Grundstücken zu suchen. Der nationale Grundstücksuchdienst für Behörden wird seinen Betrieb ab dem Jahr 2024 aufnehmen.

- **Einführung des Adoptionsurlaubs**

Neu haben Erwerbstätige, die ein Kind von unter vier Jahren zur Adoption aufnehmen, ab dem 1. Januar 2023 Anspruch auf einen entschädigten zweiwöchigen Adoptionsurlaub. Dieser muss

innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme des Kindes bezogen werden. Die Adoptionsentschädigung beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber CHF 196 pro Tag. Arbeiten beide Elternteile, können die zwei Wochen untereinander aufgeteilt, jedoch nicht gleichzeitig bezogen werden. Kein Anspruch besteht hingegen bei einer Stiefkindadoption.

- **Veloweggesetz**

Per 1. Januar 2023 sind die Kantone verpflichtet, Velowegnetze zu planen und unter Berücksichtigung von übergeordneten Planungsgrundsätzen zu realisieren. Auf Bundesebene werden hierzu Geobasisdaten über die Qualität und Benutzbarkeit von Veloinfrastrukturen publiziert und die Planungsgrundsätze konkretisiert.

- **Anpassungen aufgrund der aktuellen Teuerung**

Per 1. Januar 2023 schlägt sich die aktuelle Preis- und Lohnentwicklung in einer Erhöhung der AHV/IV Renten und des Erwerbssatzes für Mutterschaft, Vaterschaft und Militärdienst nieder. Die AHV/IV-Renten werden um 2,5% erhöht, woraus neu eine monatliche Minimalrente von CHF 1'225.00 und eine monatliche Maximalrente von CHF 2'450.00 resultiert. Zusätzlich wird die Berechnungsgrundlage für Ergänzungs- und Überbrückungsleistungen an die Teuerung angepasst.

- **Anpassung der Luzerner Planungs- und Bauverordnung**

Seit dem 1. Januar 2021 sieht das Planungs- und Baugesetz Bestimmungen zum verstärkten Schutz von Kulturland, insbesondere von Fruchtfolgeflächen (FFF) sowie die Verankerung von Qualitätsvorgaben für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone vor. Am 1. Januar 2023 treten nun auf Verordnungsebene die Ausführungsbestimmungen zu den FFF-Bestimmungen in Kraft. Die neue kantonale FFF-Koordinationsstelle ist bei der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) angesiedelt. Weiter wurde neu das Verfahren betreffend die Aufhebung privatrechtlicher Baubeschränkungen konkretisiert. So leitet neu die Gemeinde von sich aus oder auf Gesuch eines interessierten Grundeigentümers das Enteignungsverfahren ein. Die revidierten Bestimmungen ermöglichen zudem weitere Digitalisierungsschritte in der Richt-, Nutzungs- und Sondernutzungsplanung. Weiter ist künftig das Baugesuch nicht mehr mit dem kantonalen Formular dreifach, sondern unter Verwendung des kantonalen elektronischen Formulars digital sowie ein Exemplar in Papierform einzureichen. Zudem sind die Beilagen und Pläne nicht mehr von der Bauherrschaft, den Verfassern sowie den Grundeigentümern zu unterzeichnen. Vielmehr sind diese mit einer Nummer und dem Datum der Version zu versehen und im Beilagenverzeichnis aufzuführen.

- **Revision des öffentlichen Beschaffungsrechts des Kantons Luzern**

Am 1. Januar 2023 tritt im Kanton Luzern das revidierte öffentliche Beschaffungsrecht in Kraft. Mit dem Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) wird das öffentliche Beschaffungsrecht auf kantonaler und kommunaler Ebene harmonisiert, modernisiert und die ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit bei öffentlichen Aufträgen stärker berücksichtigt. Durch die Ausrichtung auf mehr Qualitäts- statt Preiswettbewerb, findet ein Paradigmenwechsel statt. Neu wird die Beschaffungsplattform [simap.ch](https://simap.ch) offizielles Publikationsorgan. Zudem wird die Rechtsmittelfrist bei Verfügungen von zehn auf zwanzig Tagen erhöht. Unser [Newsletter-Beitrag](#) über das Vergaberecht im Kanton Luzern vom Oktober 2021 bietet eine Anleitung für die richtige Anwendung des Vergaberechts im Kanton Luzern.